

Erlass über Verwaltungskosten für Leistungen der zuständigen Stelle nach § 73 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf „Fachangestellter/ Fachangestellte für Bäderbetriebe“

Thüringer Landesverwaltungsamt, 26.09.2013, Az.: 120.05-6222

Für Leistungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes als zuständige Stelle nach § 73 BBiG werden Gebühren auf der Grundlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 145), erhoben.

Zur Auslegung der Rahmengebühr im Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis (Anlage zu § 1) unter Nr. 1.1 werden nachfolgende Gebührensätze festgelegt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Entscheidung über die Zulassung Externer zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG (einschließlich Überstellung)*	30 €
2	Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe nach § 2 BäderMeisterPrV (einschließlich Überstellung)*	30 €
3	Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung von ausländischen oder DDR-Abschlüssen nach §§ 57 und 103 BBiG	50 €
4	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach § 37 Abs. 2 BBiG	25 €

Die Gebührenschuld entsteht gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt. Kostenpflichtig ist der Antragsteller.

* Anfallende Gebühren für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bäderbetriebe als Externer nach § 45 Abs. 2 BBiG und der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe werden von der Landesdirektion Sachsen direkt gegenüber dem Prüfungsteilnehmer geltend gemacht.

Für Leistungen, welche die Landesdirektion Sachsen im Rahmen der Berufsausbildung/ Umschulung im Auftrag der zuständigen Stelle des Freistaats Thüringen erbringt, werden auf Grundlage des § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Gesetz am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) und Nr. 5.2 der Verwaltungsvereinbarung über die Übernahme von Dienstleistungen für den Freistaat Thüringen durch den Freistaat Sachsen für den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fachangestellter/ Fachangestellte für Bäderbetriebe vom 01.09.2007 Auslagen in nachfolgender Höhe erhoben:

Nr.	Gegenstand	Auslagenhöhe
1	Eignungsfeststellung gemäß § 32 BBiG (einschließlich Entscheidung über die widerrufliche Zuerkennung)	250 €

2	Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln nach § 32 Abs. 2 BBiG	150 €
3	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 35 Abs. 1 BBiG	35 €
4	Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 BBiG	35 €
5	Löschung einer Eintragung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 35 Abs. 2 BBiG	15 €
6	Durchführung der Zwischenprüfung nach § 48 BBiG	160 €
7	Durchführung der Abschluss- oder Umschulungsprüfung nach § 37 Abs. 1 BBiG (einschließlich der Entscheidung über die Zulassung)	270 €
8	Durchführung der Wiederholungsprüfung nach § 37 Abs. 1 BBiG (einschließlich der Entscheidung über Befreiungen)	160 €

Die Auslagenschuld entsteht gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt. Kostenpflichtig ist der Auszubildende/ Umschulende.

Dieser Erlass tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Im Original gezeichnet

i. V. Dr. Bär